

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1999)

Rubrik: Nr. 11, 17. November 1999

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 11 17. November 1999

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
99-84	Reglement über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Studien- und Prüfungsreglement Phil.-nat. Fakultät, RSP Phil.-nat. Fak.)	436.271.1
99-85	Verordnung über die Durchführung des Versicherungsobligatoriums und über die Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KKV) (Änderung)	842.114

10.
Juni
1999

**Reglement
über das Studium und die Prüfungen an der
Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
(Studien- und Prüfungsreglement Phil.-nat. Fakultät,
RSP Phil.-nat. Fak.)**

*Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,
gestützt auf Artikel 10 Absatz 2, Artikel 30 Absätze 2 und 3 und Artikel
44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996
über die Universität (UniG), Artikel 115, 117 und 131 der Verordnung
vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung) und
Artikel 82 und 84 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität
Bern (Universitätsstatut),
beschliesst:*

I. Allgemeines

Geltungs-
bereich

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt die Grundsätze für das Studium, einschliesslich des Doktorats, und für die Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.

² Es gilt für Studierende, die das Diplom in einem Studiengang der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, und für Doktorierende, die das Doktorat der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät erwerben wollen.

³ Es gilt ebenfalls für

- a Studierende von anderen Fakultäten, die ein Nebenfach abschliessen wollen;
- b Studierende der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die ein Nebenfach abschliessen wollen;
- c Mobilitätsstudierende, die Prüfungen absolvieren.

⁴ Vorbehalten bleibt beim Studiengang Erdwissenschaften das Reglement vom 19. Juni 1997 über das Diplom in Erdwissenschaften der Universitäten Bern, Neuenburg und Freiburg.

Studiensziel

Art. 2 ¹Ziel des Studiums ist, den Studierenden gründliche Fachkenntnisse zu vermitteln und sie zu befähigen, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig Probleme zu lösen.

² Ziel ist ebenfalls, Teamfähigkeit, Interdisziplinarität und die Auseinandersetzung über die Bedeutung und Verantwortung der Naturwissenschaften in der Gesellschaft zu fördern.

Studien-voraussetzung

- Art. 3** ¹Alle Studierenden und Doktorierenden müssen sich für denjenigen Studiengang, in dem sie das Diplom erwerben wollen, beziehungsweise für das Doktorat immatrikulieren.
- ² Wer nicht immatrikuliert ist, darf insbesondere weder regelmässig Lehrveranstaltungen besuchen noch Prüfungen ablegen.
- ³ Von der Immatrikulationspflicht ausgenommen sind Mobilitätsstudierende. Die Befreiung von der Immatrikulationspflicht für Doktorierende, die keine Leistungen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät beanspruchen, richtet sich nach Artikel 100 Absatz 2 der Universitätsverordnung.
- ⁴ Die Zulassungsbedingungen für das Studium an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät richten sich nach Artikel 87 bis 98 der Universitätsverordnung, das Verfahren der Immatrikulation nach Artikel 44 bis 51 des Universitätsstatuts.

Studienbeginn

- Art. 4** Das Studium ist in Jahresplänen organisiert mit Beginn im Wintersemester.

Studienfach-beratung

- Art. 5** Die Studierenden haben Anspruch auf regelmässige Studienfachberatung, die durch die Prüfungsleitungen der Fächer sichergestellt wird.

Studienpläne

- Art. 6** ¹Das Fakultätskollegium erlässt die Studienpläne und die Zusätze dazu auf Antrag des Studienausschusses. Die Studienpläne und ihre Zusätze werden durch die Fächer erarbeitet.
- ² Die Studienpläne führen diejenigen Bestimmungen dieses Reglements aus, in denen die Studienpläne genannt sind, und regeln weiter insbesondere:
- a welche Lehrveranstaltungen zu welchem Zeitpunkt des Studiums besucht werden müssen oder können;
 - b ob Testatpflicht besteht;
 - c welche Prüfungen zu welchem Zeitpunkt absolviert werden müssen;
 - d die Modalitäten der Anmeldung zu Prüfungen;
 - e welche weiteren Anforderungen erfüllt werden müssen.
- ³ Der Studienausschuss kann auf begründetes Gesuch der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Prüfungsleitung und auf deren Antrag einen individuellen Studienplan genehmigen.

II. Grundsätze zum Studium

1. Arten von Studiengängen und Fächer

Arten von Studien-gängen

- Art. 7** Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät hat zwei Arten von Studiengängen:

-
- a Hauptfach-Nebenfach-Studium mit einem Hauptfach und mindestens zwei Nebenfächern,
 - b Diplomfachstudium mit einem Diplomfach, einschliesslich zwei Vordiplomen.

Haupt- und
Diplomfächer

Art. 8 ¹Das Haupt- oder Diplomfach begründet den Schwerpunkt des Studiums. Im Haupt- oder Diplomfach wird die Diplomarbeit verfasst und nach erfolgreichem Abschluss das Diplom erworben.

² Die folgenden Fächer werden als Hauptfächer angeboten:

- a Astronomie,
- b Geografie,
- c Informatik,
- d Mathematik,
- e Mathematische Statistik und Versicherungslehre,
- f Physik,
- g Philosophie.

³ Die folgenden Fächer werden als Diplomfächer angeboten:

- a Biochemie, unter Vorbehalt von Artikel 87 Absatz 5,
- b Biologie,
- c Chemie,
- d Erdwissenschaften.

⁴ Für jedes Haupt- oder Diplomfach wird ein Studienplan erlassen.

⁵ Die Studienpläne können, sofern in einem Fach notwendig, Diplomrichtungen des Haupt- oder Diplomfaches vorsehen.

Nebenfächer

Art. 9 ¹Nebenfächer begründen einen weiteren Studienschwerpunkt oder sind eine studienmässige Ergänzung des Hauptfaches.

² Als Nebenfach werden alle Haupt- und Diplomfächer angeboten. Das Anbieterfach bestimmt Umfang, Inhalt und Anforderungen des Nebenfaches in einem Zusatz zum Studienplan.

³ Die Studienpläne der Hauptfächer legen fest, welche ausserfakultären Fächer zudem als Nebenfächer belegt werden können. Für ausserfakultäre Nebenfächer gelten die Studienreglemente und Studienpläne der betreffenden Fakultät oder Organisationseinheit.

⁴ Ein Nebenfach ist dem Umfang entsprechend ein grosses Nebenfach, ein kleines Nebenfach oder ein Ergänzungsfach.

⁵ Die Studienpläne der Hauptfächer legen die wählbaren und die obligatorischen Nebenfächer fest.

Zusatzfächer

Art. 10 ¹Zusatzfächer sind eine studienmässige Voraussetzung oder Ergänzung des Diplomfaches.

-
- ² Das Abnehmerfach (Diplomfach) bestimmt in Abstimmung mit dem Anbieterfach Umfang, Inhalt und Anforderungen des Zusatzfaches in seinem Studienplan.
- ³ Die Studienpläne der Diplomfächer legen die Zusatzfächer fest. Sie können vorsehen, dass Zusatzfächer aus einer durch den Studienplan vorgegebenen Liste frei gewählt werden können.

Weitere Neben- und Zusatzfächer

- Art. 11** ¹Die Wahl weiterer, in den Studienplänen nicht vorgesehener Neben- und Zusatzfächer ist zulässig.
- ² Falls weitere Fächer mit den entsprechenden Prüfungen abgeschlossen werden, führt dies zu einer ihrem Umfang entsprechenden Verlängerung der Studiendauer für Vollzeitstudierende.
- ³ Nach Möglichkeit sind die weiteren Fächer nach der Diplomprüfung abzuschliessen.

2. Grund-, Haupt- und Doktorstudium

Gliederung

Art. 12 Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das Hauptstudium und das Doktorstudium.

Grundstudium

- Art. 13** ¹Das Studium beginnt mit dem Grundstudium, das mit den Vorprüfungen abgeschlossen wird.
- ² Ziel des Grundstudiums ist, das Wissen über die Grundlagen des Faches und die allgemeinen Voraussetzungen dafür aus anderen Fächern zu erwerben.
- ³ Während des Grundstudiums sind die nach Studienplan vorgeschriebenen oder gewählten Lehrveranstaltungen (wie Vorlesungen, Übungen, Praktika, Geländekurse oder Exkursionen) zu besuchen.

Hauptstudium

- Art. 14** ¹An das Grundstudium schliesst sich das Hauptstudium an, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.
- ² Ziel des Hauptstudiums ist, das Wissen über die Inhalte und Methoden des Faches zu erweitern und schwerpunktmaßig zu vertiefen sowie berufliche Fähigkeiten zu erwerben.
- ³ Während des Hauptstudiums sind die nach Studienplan vorgeschriebenen oder gewählten Lehrveranstaltungen (wie Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Geländekurse oder Exkursionen) zu besuchen und die Diplomarbeit zu verfassen.

Doktorstudium

- Art. 15** ¹An den Diplomabschluss kann sich das Doktorstudium anschliessen, das mit der Doktorprüfung abgeschlossen wird.
- ² Ziel des Doktorstudiums ist, die Kenntnisse und Fähigkeiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten anhand konkreter For-

schungsprojekte zu vertiefen und namentlich durch Publikationen oder Vorträge umzusetzen.

³ Während des Doktorstudiums ist eine wissenschaftliche Arbeit, die Dissertation, zu verfassen. Die Studienpläne können den Besuch von Lehrveranstaltungen im Sinn von Nachdiplomstudien vorschreiben.

3. Bemessung

Grundsatz

Art. 16 ¹Die Studienleistungen, die für einen Studiengang zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² Bemessungseinheit für die Gewichtung der einzelnen Leistungen ist die Anzahl der ECTS-Punkte.

³ Das Studienpensum für ein volles Studienjahr beträgt 60 ECTS-Punkte.

Studiengang

Art. 17 ¹Ein Studiengang umfasst mindestens 240 und höchstens 270 ECTS-Punkte.

² Der Gesamtumfang der Nebenfächer beträgt mindestens 60 und höchstens 90 ECTS-Punkte. In der Diplomrichtung Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte des Hauptfaches Philosophie kann der Gesamtumfang der Nebenfächer 90 ECTS-Punkte überschreiten.

³ Ein grosses Nebenfach umfasst mindestens 60, ein kleines Nebenfach mindestens 30 und ein Ergänzungsfach mindestens 15 ECTS-Punkte.

⁴ Ausserfakultäre Nebenfächer werden im Gesamtumfang von höchstens 60 ECTS-Punkten angerechnet.

⁵ Die Studienpläne der Hauptfächer legen den Gesamtumfang der Nebenfächer fest. Die Zusätze zu den Studienplänen der Haupt- und Diplomfächer bestimmen die Anzahl der ECTS-Punkte für die angebotenen Nebenfächer.

⁶ Vorbehalten bleiben weitere Neben- und Zusatzfächer nach Artikel 11.

Studienleistungen

Art. 18 ¹Die Anzahl der ECTS-Punkte für eine Lehrveranstaltung wird durch Multiplikation der wöchentlichen Stundenzahl während eines Semesters (Semesterwochenstunde) mit dem Studienfaktor der Lehrveranstaltung ermittelt. Richtwerte für den Studienfaktor sind

^a 1,5 für Vorlesungen und Seminare, die laufende Vorbereitung und Verarbeitung des Stoffes erfordern,

- b 0,75 für Praktika und Übungen, deren Hauptarbeit während den Präsenzstunden geleistet werden kann.
- ² Für Geländekurse, Exkursionen und vergleichbare Lehrveranstaltungen werden 0,5 ECTS-Punkte pro Tag angerechnet.
- ³ Die Diplomarbeit umfasst mindestens 30 und höchstens 60 ECTS-Punkte.
- ⁴ Für die Bemessung der Studienleistungen im Hauptfach Philosophie gelten die Bestimmungen der Philosophisch-historischen Fakultät.
- ⁵ Die Studienpläne legen die Anzahl der ECTS-Punkte für die Studienleistungen in diesem Rahmen fest.

4. Studiendauer

Vollzeit-studierende

Art. 19 ¹Das Grundstudium dauert vier Semester.

² Das Hauptstudium dauert vier bis fünf Semester.

³ Die Studienpläne sind so auszugestalten, dass Vollzeitstudierende ihr Studium innerhalb dieser Zeitangaben abschliessen können.

Verlängerung

Art. 20 ¹Die Studienpläne sehen eine angemessene Verlängerung der Dauer des Grund- und Hauptstudiums für Studierende vor, die aus wichtigen Gründen die Zeitangaben für Vollzeitstudierende nicht einhalten können.

² Als wichtige Gründe gelten nach Artikel 84 Absatz 2 des Universitätsstatuts namentlich Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung, Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft und Krankheit.

5. Abschlüsse

Diplom

Art. 21 ¹Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs verleiht die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät das Diplom im Haupt- oder Diplomfach.

² Das Diplom berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, entsprechend dem Haupt- oder Diplomfach, folgenden Titel der Universität Bern zu führen:

- a Diplom-Astronomin/Diplom-Astronom (Dipl. Astron. UniBE),
- b Diplom-Biologin/Diplom-Biologe (Dipl. Biol. UniBE),
- c Diplom-Biochemikerin/Diplom-Biochemiker (Dipl. Biochem. UniBE), unter Vorbehalt von Artikel 87 Absatz 5,
- d Diplom-Chemikerin/Diplom-Chemiker (Dipl. Chem. UniBE),
- e Diplom-Erdwissenschaftlerin/Diplom-Erdwissenschaftler (Dipl. Erdw. BENEFRI, UniBE)
- f Diplom-Geografin/Diplom-Geograf (Dipl. Geogr. UniBE),

- g* Diplom-Informatikerin/Diplom-Informatiker (Dipl. Inf. UniBE),
- h* Diplom-Mathematikerin/Diplom-Mathematiker (Dipl.Math. UniBE),
- i* Diplom-Philosophin/Diplom-Philosoph (Dipl. Phil. UniBE),
- j* Diplom-Physikerin/Diplom-Physiker (Dipl. Phys.UniBE),
- k* Diplom-Statistikerin/Diplom-Statistiker (Dipl. Stat. UniBE).

³ Die Diplomurkunde nennt das Haupt- oder Diplomfach, in dem das Diplom erworben wird, die Nebenfächer und die allfällige Diplomrichtung. Sie wird von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

Doktorat

Art. 22 ¹Nach dem erfolgreichen Abschluss des Doktorstudiums verleiht die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät den Titel der Doktorin oder des Doktors der Philosophie und Naturwissenschaften (Dr. phil.-nat.).

² Die Doktorurkunde nennt den verliehenen Doktortitel, den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat. Sie wird von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

III. Prüfungen

1. Gemeinsame Bestimmungen für alle Prüfungen

Arten

Art. 23 Prüfungen sind die Vorprüfungen, die Nebenfachprüfungen (im Hauptfach-Nebenfach-Studium), die Diplomprüfung und die Doktorprüfung.

Teilprüfungen

Art. 24 ¹Die Studienpläne können vorsehen, dass die Vor- und Nebenfachprüfungen sowie der erste Teil der Diplomprüfung aus Teilprüfungen bestehen.

² Die Studienpläne bestimmen, ob bei der Festlegung der Noten von Teilprüfungen in Hausarbeit oder Praktika erbrachte Leistungen einbezogen werden.

Organisation

Art. 25 ¹Für die Organisation der Vor- und Nebenfachprüfungen sowie des ersten Teils der Diplomprüfung ist die Prüfungsleitung des Faches zuständig.

² Die Prüfungsleitung kann die Organisation von Teilprüfungen an die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentinnen oder Dozenten delegieren.

³ Für die Organisation des zweiten Teils der Diplomprüfung und der Doktorprüfung ist das Dekanat zuständig.

Zulassung

Art. 26 ¹Die Zulassung zu den Vor- und Nebenfachprüfungen sowie zum ersten Teil der Diplomprüfung setzt voraus:

- a Immatrikulation in demjenigen Studiengang, in dem das Diplom erworben werden soll,
 - b Ausweise über die bestandenen Prüfungen, soweit für die betreffende Prüfung notwendig,
 - c Nachweis über die für die betreffende Prüfung notwendigen, erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen oder eingereichten Arbeiten.
- ² Die Studienpläne bestimmen, welche Ausweise und Nachweise für die Vor- und Nebenfachprüfungen sowie den ersten Teil der Diplomprüfung erbracht werden müssen.
- ³ Die Zulassungsregelungen für den zweiten Teil der Diplomprüfung und die Doktorprüfung richten sich nach Artikel 48 und 58.

Anmeldung

- Art. 27** ¹Die Anmeldung zu den Vor- und Nebenfachprüfungen sowie zum ersten Teil der Diplomprüfung erfolgt schriftlich bei der Prüfungsleitung. Die Studienpläne können vorsehen, dass die Prüfungsleitung die Studierenden für die betreffende Prüfung auch aufbieten kann.
- ² Bei Teilprüfungen kann die Prüfungsleitung die Zuständigkeit für die Anmeldung an die Dozentin oder den Dozenten delegieren, die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlich ist.
- ³ Die Prüfungsleitung entscheidet über die Zulassung zur betreffenden Prüfung. Sie orientiert im Fall der Nichtzulassung die Kandidatin oder den Kandidaten schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung.
- ⁴ Die Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung und zur Doktorprüfung erfolgt auf dem Dekanat (Art. 47 und 57).

**Abmeldung,
Rücktritt
und Nicht-
erscheinen**

- Art. 28** ¹Die Abmeldung von den Vor- und Nebenfachprüfungen sowie vom ersten Teil der Diplomprüfung erfolgt vor Prüfungsbeginn schriftlich bei der Stelle, wo die Anmeldung erfolgt ist.
- ² Die Abmeldung vom zweiten Teil der Diplomprüfung und von der Doktorprüfung erfolgt schriftlich auf dem Dekanat (Art. 47).
- ³ Für die Abmeldung von Prüfungen weniger als 14 Tage vor Prüfungstermin können nur zwingende Gründe, namentlich Unfall oder Krankheit, geltend gemacht werden. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden mit der Note 1.
- ⁴ Tritt die Kandidatin oder der Kandidat während der Prüfung zurück oder erscheint sie oder er nicht an der Prüfung, hat sie oder er unverzüglich ein ärztliches Zeugnis zu erbringen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden mit der Note 1.

Gebühren

Art. 29 ¹Die Prüfungsgebühren betragen:

- a für die Vor- und Nebenfachprüfungen insgesamt 150 Franken (je 75 Franken bei zwei, je 50 Franken bei drei Prüfungen),
 - b für die Diplomprüfung 150 Franken,
 - c für die Doktorprüfung 300 Franken.
- ² Teilprüfungen und die propädeutische Hauptfachprüfung (Artikel 38) sind gebührenfrei.
- ³ Erfolgt die Abmeldung von der Diplom- oder Doktorprüfung spätestens einen Monat vor Prüfungsbeginn, werden die bezahlten Gebühren zurückerstattet.
- ⁴ Für die Wiederholung einer Prüfung beträgt die Gebühr die Hälfte des für die betreffende Prüfung massgebenden Ansatzes.
- ⁵ Die Gebühr für weitere Neben- oder Zusatzfächer (Artikel 11), die mit Prüfungen abgeschlossen werden, beträgt pro Fach 75 Franken.

Notenskala

Art. 30 ¹Genügende Prüfungsleistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 6 | = | ausgezeichnet |
| 5,5 | = | sehr gut |
| 5 | = | gut |
| 4,5 | = | befriedigend |
| 4 | = | ausreichend |

² Ungenügende Prüfungsleistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

3,5; 3; 2,5; 2; 1,5; 1.

³ Ergibt die Mittelung von Noten eine Viertel- oder Dreiviertelnote, wird die Durchschnittsnote auf die nächsthöhere Note der Notenskala aufgerundet. Ausgenommen ist die gemittelte Note 3,75, die auf die Durchschnittsnote 3,5 abgerundet wird. Vorbehalten bleiben Artikel 52 Absatz 3 und Artikel 62 Absatz 2.

Unerlaubte Hilfsmittel

Art. 31 Wird ein Prüfungsergebnis durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden mit der Note 1.

Mündliche Prüfungen

Art. 32 ¹Sofern eine mündliche Prüfung von nur einer Examatorin oder einem Examinator durchgeführt wird, muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.

² Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen zumindest doktorierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sein und die entsprechenden Fachkenntnisse aufweisen.

- ³ Die Prüfenden orientieren die Kandidatin oder den Kandidaten über das Ergebnis einer mündlichen Prüfung nach der Prüfung. Vorbehalten bleiben Artikel 52 und 61.

Weiterleitung,
Sammlung,
Archivierung
der Noten

Art. 33 ¹Die verantwortlichen Dozentinnen oder Dozenten leiten die Prüfungsnoten spätestens einen Monat nach der Prüfung an die Prüfungsleitung weiter.

- ² Die Prüfungsleitung sammelt diese Noten und archiviert sie. Bei Nebenfachprüfungen ist die Prüfungsleitung des Anbieterfaches für die Sammlung und Archivierung zuständig.
- ³ Die Prüfungsleitung leitet die für die Prüfungsausweise erforderlichen Noten sofort an das Dekanat weiter.
- ⁴ Das Dekanat sammelt diese Noten und archiviert sie.

Orientierung,
Ermittlung
des Gesamt-
prädikats,
Prüfungsaus-
weise

Art. 34 ¹Das Dekanat orientiert die Studierenden über das Ergebnis der in den Prüfungsausweisen erscheinenden Prüfungen schriftlich. Die Orientierung erfolgt mit einer Rechtsmittelbelehrung, sofern ein zeitlicher Abstand zur Ausstellung des betreffenden Prüfungsausweises besteht.

- ² Das Dekanat ermittelt das Gesamtprädikat der Vorprüfungen, Nebenfachprüfungen und der Diplomprüfung und stellt die Prüfungsausweise dafür aus.
- ³ Die Prüfungsausweise von Vor- und Nebenfachprüfungen werden gegen Nachweis der folgenden Dokumente ausgestellt und ausgehändigt:
- a Bescheinigung, dass die erforderlichen Studien im betreffenden Fach absolviert sind,
 - b Testatbuch,
 - c Quittung über die Bezahlung der Prüfungsgebühr.
- ⁴ Die Prüfungsausweise enthalten das Gesamtprädikat, die der Ermittlung des Gesamtprädikats zu Grunde liegenden Noten in den Prüfungen beziehungsweise Arbeiten und die ECTS-Punkte der entsprechenden Studien. Sie werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.
- ⁵ Das Dekanat übermittelt der zuständigen Prüfungsleitung eine Kopie des Prüfungsausweises von Vor- und Nebenfachprüfungen.

Akteneinsicht,
Vernichtung,
Archivierung
von Daten

Art. 35 ¹Wer eine schriftliche Prüfung absolviert hat, kann die eigene Prüfung bis spätestens zwei Monate nach Ausstellung des entsprechenden Prüfungsausweises bei der Dozentin oder beim Dozenten einsehen, die oder der für die Prüfung verantwortlich ist.

- ² Die schriftlichen Prüfungen und die nicht für den Prüfungsausweis erforderlichen Noten werden drei Monate nach Ausstellung

des entsprechenden Prüfungsausweises vernichtet, sofern gegen die betreffende Prüfung nicht Beschwerde eingereicht worden ist (Art. 85 Abs. 1).

³ Nach Studienabschluss sind die für die Prüfungsausweise erforderlichen Noten und Kopien der Prüfungsausweise durch das Dekanat nach Artikel 19 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 zu archivieren.

Wiederholung

Art. 36 ¹Nichtbestandene Prüfungen gemäss Artikel 23 können einmal wiederholt werden.

² Besteht eine Prüfung aus Teilprüfungen, sind die Teilprüfungen mit ungenügenden Noten zu wiederholen. Die Wiederholung von Teilprüfungen ist erst zulässig, nachdem sämtliche Teilprüfungen der betreffenden Prüfung abgelegt sind.

³ Bei Wiederholungsprüfungen kann die Kandidatin oder der Kandidat beanspruchen, von anderen Examinatorinnen oder Examinatoren geprüft zu werden.

⁴ Die Studienpläne regeln die Modalitäten der Wiederholung von Teilprüfungen.

2. Vorprüfungen

Grundstudium

Art. 37 ¹Das Grundstudium wird mit Vorprüfungen abgeschlossen, die aus Teilprüfungen bestehen können.

² Bei noch nicht bestandenen Vorprüfungen ist der Besuch von Lehrveranstaltungen des siebten und der folgenden Semester unzulässig.

Arten

Art. 38 Die Vorprüfungen bestehen aus

- a der propädeutischen Hauptfachprüfung im Hauptfach-Nebenfach-Studium,
- b zwei Vordiplomprüfungen im Diplomfachstudium.

Studienpläne

Art. 39 ¹Die Studienpläne legen den Umfang des Prüfungsstoffes der Vorprüfungen fest.

² Die Studienpläne regeln die Modalitäten der Vorprüfungen, nämlich die Organisation, die Kriterien für das Bestehen, die Art der Berechnung des Gesamtprädikats und die Wiederholung.

³ Schriftliche Prüfungen dauern grundsätzlich ein bis zwei Stunden, mündliche 15 bis 60 Minuten.

⁴ Damit eine Vorprüfung an das Studium angerechnet wird, muss sie bestanden sein (Note mindestens 4).

Fristen
bei Vollzeit-
studium

Art. 40 ¹Die propädeutische Hauptfachprüfung ist spätestens bis Ende des fünften Semesters abzulegen.

² Die erste Vordiplomprüfung ist spätestens bis Ende des dritten Semesters, die zweite spätestens bis Ende des fünften Semesters abzulegen.

³ Im Fall einer Wiederholung hat die Prüfung spätestens bis Ende des nachfolgenden Semesters zu erfolgen.

Verlängerung
der Fristen

Art. 41 ¹Die Prüfungsleitung kann eine Verlängerung der Fristen auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen (Art. 20 Abs. 2) um höchstens ein Jahr bewilligen.

² Der Studienausschuss kann eine weitere Verlängerung auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen (Art. 20 Abs. 2) bewilligen. Er hört vorher die Prüfungsleitung an.

³ Das Gesuch um eine Fristverlängerung ist vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden sollte, einzureichen.

⁴ Besteht kein wichtiger Grund für die Verlängerung der Frist für eine Vorprüfung und wird diese nicht angetreten, kann der Studienausschuss einen Ausschluss aus dem betreffenden Fach verfügen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

3. Nebenfachprüfungen

Nebenfächer

Art. 42 Die Nebenfächer werden mit einer Nebenfachprüfung abgeschlossen, die aus Teilprüfungen bestehen kann.

Studienpläne

Art. 43 ¹Der Zusatz zum Studienplan des Anbieterfaches legt den Umfang des Prüfungsstoffes der Nebenfachprüfungen fest.

² Er regelt die Modalitäten der Nebenfachprüfungen, namentlich die Organisation, die Kriterien für das Bestehen, die Art der Berechnung des Gesamtprädikats und die Wiederholung.

³ Schriftliche Prüfungen dauern grundsätzlich ein bis zwei Stunden, mündliche 15 bis 60 Minuten.

⁴ Damit eine Nebenfachprüfung an das Studium angerechnet wird, muss sie bestanden sein (Note mindestens 4).

4. Diplomprüfung

Hauptstudium

Art. 44 Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

Arten

Art. 45 ¹Die Diplomprüfung besteht aus einem ersten und einem zweiten Teil.

-
- ² Der erste Teil besteht aus einer schriftlichen Einzelprüfung von vier Stunden oder aus Teilprüfungen. Die Studienpläne legen fest, nach welcher Art das betreffende Fach geprüft wird.
 - ³ Schriftliche Teilprüfungen dauern grundsätzlich ein bis zwei Stunden, mündliche 15 bis 60 Minuten.
 - ⁴ Die Studienpläne können vorsehen, dass Semesterschlussprüfungen des Hauptstudiums als Teilprüfungen angerechnet werden.
 - ⁵ Der zweite Teil besteht aus einer mündlichen Prüfung von einer Stunde Dauer.

Umfang,
Modalitäten

- Art. 46** ¹Die Studienpläne legen den Umfang des Prüfungsstoffes fest.
- ² Die Studienpläne der Diplomfächer können vorsehen, dass gewisse Zusatzfächer im Rahmen des ersten Teils der Diplomprüfung abgeschlossen werden.
- ³ Im Übrigen regeln die Studienpläne die Modalitäten des ersten Teils der Diplomprüfung.

An- und
Abmeldung,
Rücktritt,
Nichterscheinen

- Art. 47** ¹Die Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung erfolgt schriftlich auf dem Dekanat und setzt voraus:
 - a Immatrikulation in demjenigen Studiengang, in dem das Diplom erworben werden soll,
 - b Ausweise über die bestandenen Vorprüfungen und die bestandenen Nebenfachprüfungen (im Hauptfach-Nebenfach-Studium),
 - c Ablegung der Teilprüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung, falls Teilprüfungen vorgesehen sind,
 - d Bescheinigung durch die Prüfungsleitung, dass die erforderlichen Studien im betreffenden Fach absolviert sind,
 - e Quittung über die Bezahlung der Prüfungsgebühr.
- ² Bei Abmeldung vor Prüfungsbeginn, Rücktritt während der Prüfung und Nichterscheinen gilt Artikel 28.
- ³ Das Dekanat legt die Anmeldetermine und Prüfungsessions fest.

Zulassung

- Art. 48** ¹Die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung setzt voraus:
 - a Immatrikulation in demjenigen Studiengang, in dem das Diplom erworben werden soll,
 - b Einreichung der Diplomarbeit,
 - c Vorliegen einer Beurteilung der Diplomarbeit mit mindestens der Note 4.
- ² Der Studienausschuss entscheidet auf Grund der Anmeldeunterlagen über die Zulassung zur Prüfung.

³ Das Dekanat orientiert im Fall der Nichtzulassung die Kandidatin oder den Kandidaten schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung und informiert die Leiterin oder den Leiter der Diplomarbeit.

Frist

Art. 49 ¹Der zweite Teil der Diplomprüfung findet grundsätzlich spätestens zwei Monate nach Einreichung der Diplomarbeit statt.

² Die Dekanin oder der Dekan legt den Termin nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Prüfenden fest.

³ Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Gesuch hin nur aus zwingenden Gründen, namentlich wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall, möglich. Tritt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ohne bewilligte Verlängerung nicht an, gilt die Prüfung als nicht bestanden mit der Note 1.

Prüfende

Art. 50 ¹Der Studienausschuss erstellt für den zweiten Teil der Diplomprüfung eine Liste der prüfungsberechtigten Dozentinnen und Dozenten und erneuert diese periodisch.

² Das Fakultätskollegium genehmigt die Liste.

³ Der Studienausschuss kann auf Antrag der zuständigen Prüfungsleitung für einzelne Prüfungen weitere, auch ausserfakultäre oder auswärtige doktorierte Personen zulassen.

⁴ Er bestimmt die Examinatorinnen oder Examinatoren für den zweiten Teil der Diplomprüfung auf Antrag der zuständigen Prüfungsleitung.

Durchführung

Art. 51 ¹Der zweite Teil der Diplomprüfung findet an einem vom Dekanat festgelegten Ort und Zeitpunkt statt.

² Er wird von mindestens zwei Examinatorinnen oder Examinatoren durchgeführt.

³ Eine Examinatorin oder ein Examinator führt den Vorsitz. Sie oder er muss ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor sein.

⁴ Hat ein Fach nur eine Examinatorin oder nur einen Examinator, nimmt eine zusätzliche Examinatorin oder ein zusätzlicher Examinator aus einem anderen Fach an der Prüfung teil.

Ergebnis

Art. 52 ¹Die Examinatorinnen oder Examinatoren legen unmittelbar nach der Durchführung des zweiten Teils der Diplomprüfung das Ergebnis fest.

² Alle Examinatorinnen und Examinatoren haben dabei Stimmrecht. Die leitende Examinatorin oder der leitende Examinator hat Kenntnis vom Ergebnis des ersten Teils der Diplomprüfung.

³ Rundungen der Note im zweiten Teil erfolgen unter Berücksichtigung bereits erfolgter Rundungen im ersten Teil der Diplomprüfung oder einer absehbaren Rundung im Gesamtprädikat.

⁴ Die leitende Examinatorin oder der leitende Examinator leitet die Note des zweiten Teils sofort an das Dekanat weiter.

⁵ Die Dekanin oder der Dekan ermittelt das Gesamtprädikat, orientiert die Kandidatin oder den Kandidaten über das Ergebnis und händigt den Prüfungsausweis nach Artikel 34 aus.

Note, Kriterium für das Bestehen, Gesamtprädikat

Art. 53 ¹Die Note der Diplomprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten des ersten und zweiten Teils der Diplomprüfung.

² Das Diplom gilt als bestanden, wenn in der Diplomarbeit und in der Diplomprüfung je mindestens die Note 4 erreicht worden ist.

³ Das Gesamtprädikat des Diploms ergibt sich bei Hauptfächern aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Diplomarbeit, der Diplomprüfung und der gemittelten Nebenfachprüfungen. Bei Diplomfächern ergibt es sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Diplomarbeit und der Diplomprüfung.

Wiederholung

Art. 54 ¹Bei Nichtbestehen der Diplomprüfung legt der Studienausschuss nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Examinatorinnen oder Examinatoren die Modalitäten der Wiederholung fest.

² Die Wiederholung muss vor Ende des nachfolgenden Semesters erfolgen.

³ Bei einer ungenügenden Note in der Diplomarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat unter einer neuen Leitung eine zweite Diplomarbeit ausführen.

5. Doktorprüfung

Doktorstudium

Art. 55 Das Doktorstudium wird mit der Doktorprüfung abgeschlossen.

Arten, Dauer, Umfang

Art. 56 ¹Die Doktorprüfung besteht aus

a einem öffentlichen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit anschliessender Diskussion, durchgeführt im Rahmen eines Seminars des Faches, in dem die Dissertation erarbeitet worden ist, oder

b einer mündlichen Prüfung von mindestens einer Stunde Dauer.

² Die Leiterin oder der Leiter der Dissertation und die Kandidatin oder der Kandidat legen durch Absprache die Art und die Dauer der Doktorprüfung fest.

³ Die Doktorprüfung erstreckt sich über das Wissensgebiet der Dissertation und über allfällige Nachdiplomstudien gemäss Studienplan.

An- und
Abmeldung,
Rücktritt,
Nichterschei-
nen

Art. 57 ¹Die Anmeldung zur Doktorprüfung erfolgt schriftlich auf dem Dekanat und setzt voraus:

- a Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand,
- b Diplom der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät oder anderer, als gleichwertig anerkannter Ausweis,
- c Quittung über die Bezahlung der Prüfungsgebühr,
- d Angabe über den Modus der Prüfung.

² Bei Abmeldung vor Prüfungsbeginn, Rücktritt während der Prüfung und Nichterscheinen gilt Artikel 28.

³ Das Dekanat legt die Anmeldetermine und PrüfungsSESSIONEN fest.

Zulassung

Art. 58 ¹Die Zulassung zur Doktorprüfung setzt voraus:

- a Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand,
- b Einreichung der Dissertation,
- c Vorliegen von Referat und Koreferat mit einer Beurteilung der Dissertation mit je mindestens der Note 4.

² Der Studienausschuss entscheidet auf Grund der Anmeldeunterlagen über die Zulassung zur Prüfung.

³ Das Dekanat orientiert im Fall der Nichtzulassung die Kandidatin oder den Kandidaten schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung und informiert die Leiterin oder den Leiter.

Prüfende

Art. 59 Für die Zulassung der Prüfenden der Doktorprüfung gilt sinngemäss Artikel 50.

Durchführung

Art. 60 ¹Die Doktorprüfung findet an einem vom Dekanat festgelegten Ort und Zeitpunkt statt.

² Die Doktorprüfung wird von mindestens zwei Examinatorinnen oder Examinatoren durchgeführt.

³ Eine Examinatorin oder ein Examinator führt den Vorsitz. Sie oder er muss ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor sein. Sie oder er darf nicht zugleich Leiterin oder Leiter der Dissertation sein.

⁴ Hat ein Fach nur eine Examinatorin oder nur einen Examinator, nimmt eine zusätzliche Examinatorin oder ein zusätzlicher Examinator aus einem anderen Fach an der Prüfung teil.

Ergebnis

Art. 61 ¹Die Examinatorinnen oder Examinatoren legen unmittelbar nach der Doktorprüfung das Ergebnis der Doktorprüfung und das Gesamtprädikat fest.

² Alle Examinatorinnen und Examinatoren haben dabei Stimmrecht.

³ Die Examinatorin oder der Examinator, die oder der den Vorsitz hat, leitet die Note und das Gesamtprädikat sofort an das Dekanat weiter.

⁴ Die Dekanin oder der Dekan orientiert die Kandidatin oder den Kandidaten über das Ergebnis und händigt den Prüfungsausweis nach Artikel 34 aus.

Kriterium für
das Bestehen,
Gesamtprädi-
kat

Art. 62 ¹Das Doktorat gilt als bestanden, wenn in der Dissertation und in der Doktorprüfung je mindestens die Note 4 erreicht wurde.

² Das Gesamtprädikat ergibt sich in Würdigung der Noten der Dissertation und der Doktorprüfung.

Wiederholung

Art. 63 Bei Nichtbestehen der Doktorprüfung legt der Studienausschuss nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Examinatorinnen oder Examinatoren die Modalitäten der Wiederholung fest.

IV. Arbeiten

1. Diplomarbeit

Voraussetzung

Art. 64 ¹Voraussetzung für die Übernahme der Diplomarbeit ist, dass die propädeutische Hauptfachprüfung und die Nebenfachprüfungen beziehungsweise die zwei Vordiplomprüfungen bestanden sind.

² Die Studienpläne können weitere Voraussetzungen vorsehen, namentlich den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen.

Leitung

Art. 65 Für die Zulassung der Leiterinnen und Leiter gilt sinngemäss Artikel 50.

Beginn und
Dauer bei
Vollzeit-
studium

Art. 66 ¹Die Studienpläne legen fest, in welchem Semester die Diplomarbeit begonnen wird.

² Das Übernahmedatum wird durch die Prüfungsleitung schriftlich festgehalten.

³ Die Dauer der Diplomarbeit beträgt bei einem Vollzeitstudium mindestens sechs und höchstens zwölf Monate. Die genaue Dauer der Diplomarbeit wird in den Studienplänen festgelegt.

Verlängerung

Art. 67 ¹Sofern aus wichtigen Gründen die Diplomarbeit nicht im Vollzeitstudium verfasst werden kann, verlängert die Leiterin oder der Leiter auf Gesuch hin in Absprache mit der Prüfungsleitung die Dauer entsprechend der studienfremden Belastung. Die Fristverlängerung wird durch die Prüfungsleitung schriftlich festgehalten.

-
- ² Der Studienausschuss kann eine Verlängerung der Frist der Diplomarbeit bei einem Vollzeitstudium beziehungsweise eine weitere Verlängerung der Frist bei einem Teilzeitstudium auf Gesuch hin nur aus zwingenden Gründen, namentlich wegen Krankheit oder Unfall, bewilligen.
 - ³ Hält die Kandidatin oder der Kandidat die Frist für die Abgabe der Diplomarbeit ohne Bewilligung einer Verlängerung nicht ein, gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden mit der Note 1.

Ausführung,
Form

Art. 68 ¹Die Betreuung der Diplomarbeit obliegt der Leiterin oder dem Leiter. Sie kann auch von mehreren Leiterinnen oder Leitern übernommen werden.

- ² Die Leiterin oder der Leiter kann festlegen, dass die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt und verfasst wird.
- ³ Die Diplomarbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden.
- ⁴ Sie ist in Form eines Manuskripts oder bereits zur Publikation eingereichter oder publizierter Manuskripte abzugeben.

Abgabe

Art. 69 ¹Die Diplomarbeit ist der Leiterin oder dem Leiter zur Beurteilung abzugeben.

- ² Termin der Abgabe ist mindestens vier Wochen vor Einreichung der Diplomarbeit auf dem Dekanat.

Beurteilung

Art. 70 ¹Die Leiterin oder der Leiter beurteilt und benotet die Diplomarbeit innerhalb von vier Wochen zuhanden des Studienausschusses.

- ² Die Notenskala richtet sich nach Artikel 30. Die Beurteilung muss eine Begründung der Note der Diplomarbeit enthalten.
- ³ Bei einer Diplomarbeit, die aus einer Gruppenarbeit besteht, muss der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten aus der Beurteilung klar ersichtlich sein.

Orientierung,
Einreichung

Art. 71 ¹Die Leiterin oder der Leiter orientiert die Kandidatin oder den Kandidaten vor Einreichung der Diplomarbeit auf dem Dekanat über die Beurteilung der Arbeit.

- ² Die Leiterin oder der Leiter reicht dem Dekanat das allenfalls bereinigte Exemplar der Diplomarbeit, die Beurteilung mit der Note und die Zusammenfassung ein.
- ³ Die Leiterin oder der Leiter erstellt eine Zusammenfassung des Inhalts der Diplomarbeit, die dem Fakultätskollegium zugänglich ist.

Urheberrecht

Art. 72 ¹Nach der Diplomprüfung wird die Diplomarbeit der Verfasserin oder dem Verfasser zurückgegeben.

² Die Verfasserin oder der Verfasser der Diplomarbeit gilt als Urheberin oder Urheber beziehungsweise Miturheberin oder Miturheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

2. Dissertation

Voraussetzung

Art. 73 Voraussetzung für den Beginn der Dissertation ist das Diplom der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät oder ein anderer, als gleichwertig anerkannter Hochschulabschluss.

Leitung,
Koreferat

Art. 74 Für die Zulassung der Leiterinnen und Leiter sowie Koreferentinnen und Koreferenten gilt sinngemäss Artikel 50.

Ausführung

Art. 75 ¹Die Betreuung der Dissertation obliegt der Leiterin oder dem Leiter. Sie kann auch durch mehrere Leiterinnen oder Leiter übernommen werden.

² Die Dissertation kann als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt und verfasst werden.

³ Sie kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden.

Form

Art. 76 ¹Die Dissertation ist in Form eines Manuskripts oder mehrerer bereits zur Publikation eingereichter oder publizierter Manuskripte abzugeben.

² Der Dissertation ist ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben insbesondere zur Aus- und Weiterbildung beizulegen.

³ Besteht eine Dissertation aus mehreren Teilarbeiten, ist eine Zusammenfassung über die gesamthaft erzielten Resultate beizulegen.

Abgabe

Art. 77 ¹Die Leiterin oder der Leiter bestimmt in Absprache mit der Prüfungsleitung und der Kandidatin oder dem Kandidaten die Koreferentin oder den Koreferenten.

² Die Dissertation ist der Leiterin oder dem Leiter und der Koreferentin oder dem Koreferenten zur Beurteilung abzugeben.

³ Termin der Abgabe ist mindestens fünf Wochen vor Einreichung der Dissertation auf dem Dekanat.

⁴ Eine wissenschaftliche Arbeit, die völlig selbstständig ausgeführt worden ist, kann der Dekanin oder dem Dekan als Dissertation abgegeben werden. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Arbeit zur Beurteilung an das entsprechende Fach weiter. Der Studienausschuss bestimmt die Referentin oder den Referenten und die Koreferentin oder den Koreferenten.

Beurteilung

- Art. 78** ¹Die Leiterin oder der Leiter und die Koreferentin oder der Koreferent beurteilen und benoten die Dissertation unabhängig voneinander zuhanden des Studienausschusses.
- ² Die Koreferentin oder der Koreferent beurteilt die Dissertation nach den Kriterien zur Beurteilung von Arbeiten in wissenschaftlichen Zeitschriften.
- ³ Die Notenskala richtet sich nach Artikel 30. Die Beurteilung muss eine Begründung der Note der Dissertation enthalten.
- ⁴ Bei einer Dissertation, die aus einer Gruppenarbeit besteht, muss der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten aus der Beurteilung klar ersichtlich sein.

Orientierung,
Überarbeitung,
Einreichung

- Art. 79** ¹Die Leiterin oder der Leiter orientiert die Kandidatin oder den Kandidaten vor Einreichung der Dissertation auf dem Dekanat über ihre oder seine Beurteilung der Arbeit und diejenige der Koreferentin oder des Koreferenten.
- ² Wird die Dissertation von der Leiterin oder vom Leiter beziehungsweise von der Koreferentin oder vom Koreferenten als ungenügend beurteilt, kann die Kandidatin oder der Kandidat sie einmal überarbeiten.
- ³ Die Leiterin oder der Leiter erstellt eine Zusammenfassung des Inhalts der Dissertation, die dem Fakultätskollegium zugänglich ist.
- ⁴ Die Leiterin oder der Leiter reicht dem Dekanat die allenfalls befeinigten Exemplare der Dissertation in der erforderlichen Anzahl, die Beurteilung mit der Note und die Zusammenfassung ein.

Archivierung,
Urheberrecht

- Art. 80** ¹Die vollständige Dissertation mit allen Beilagen wird archiviert. Die Dekanin oder der Dekan legt die Form und den Ort der Archivierung, der Studienausschuss in Absprache mit dem Rektorat die Anzahl der zu archivierenden Exemplare fest.
- ² Unter diesem Vorbehalt gilt die Verfasserin oder der Verfasser der Dissertation als Urheberin oder Urheber beziehungsweise Miturheberin oder Miturheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.
- ³ Bei Kandidatinnen und Kandidaten im Anstellungsverhältnis gilt bezüglich geistigen Eigentums Artikel 46a des Personalgesetzes vom 5. November 1992.

V. Anerkennung anderer AusweiseAusweise an
der Universität Bern

- Art. 81** Der Studienausschuss entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen Prüfungsleitung über die Anerkennung und Anrechnung von ausserfakultären Studienleistungen für die Fortsetzung

Ausweise
anderer
schweizeri-
scher Hoch-
schulen

zung des Studiums und von ausserfakultären Abschlüssen für das Doktorstudium.

Art. 82 ¹Der Studienausschuss entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen Prüfungsleitung über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen Hochschulen erbracht worden sind, für die Fortsetzung des Studiums unter Berücksichtigung gesamtschweizerischer Richtlinien und fachspezifischer Vereinbarungen.

² Vordiplomabschlüsse von anderen schweizerischen universitären Hochschulen werden für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Fach anerkannt.

³ Abschlüsse philosophisch-naturwissenschaftlicher Ausrichtung von anderen schweizerischen universitären Hochschulen werden als Voraussetzung für das Doktorstudium anerkannt.

Ausweise
ausländischer
Hochschulen

Art. 83 ¹Der Studienausschuss entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen universitären Hochschulen erbracht worden sind, für die Fortsetzung des Studiums und über die Anerkennung und Anrechnung von Abschlüssen ausländischer universitärer Hochschulen für das Doktorstudium.

² Er überprüft nach Absprache mit der zuständigen Prüfungsleitung die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem Studium an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Hochschule.

³ Master- oder Diplomabschlüsse philosophisch-naturwissenschaftlicher Ausrichtung universitärer Hochschulen von EU- oder EFTA-Ländern werden als Voraussetzung für das Doktorstudium anerkannt.

VI. Rechtspflege

Verfahren

Art. 84 Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

Beschwerde-
verfahren

Art. 85 ¹Gegen Verfügungen der Organe der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

² Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 86 ¹Die Studienpläne sind bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglements zu erlassen und der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Die Zusätze zu den Studienplänen sind bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements zu erlassen und der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Vorbehalten bleibt der Studienplan für das Diplomfach Biochemie, der auf den Zeitpunkt der Schaffung des entsprechenden Faches zu erlassen ist.

Art. 87 ¹Studierende, die beim Inkrafttreten des Studienplans ihres Haupt- oder Diplomfaches das Grundstudium abgeschlossen haben, können das Diplom nach dem Reglement vom 12. November 1992 über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern erwerben, spätestens aber bis Ende des Studienjahres 2002/03.

² Studierende, die beim Inkrafttreten des Studienplans ihres Haupt- bzw. Diplomfaches das Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben, schliessen dieses nach dem Reglement vom 12. November 1992 über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern ab. Sie setzen das Hauptstudium nach dem vorliegenden Reglement fort.

³ Für Studierende, die ihr Studium nach dem vorliegenden Reglement fortsetzen, gilt bezüglich der Fristen für Studienabschnitte, Prüfungen und die Diplomarbeit weiterhin das Reglement vom 12. November 1992 über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.

⁴ Doktorierende, die ihre Dissertation in Absprache mit der Leitung der Dissertation vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, kann auf Gesuch hin die Dekanin oder der Dekan den Erwerb des Doktorats nach dem Reglement vom 12. November 1992 über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern bewilligen.

⁵ Das Diplomfach Biochemie kann erst ab Genehmigung des Studienplans Biochemie durch die Universitätsleitung studiert werden.

⁶ Dieses Reglement gilt für Studierende der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ab Studienjahr 2001/02.

Aufhebung
von
Erlassen

Inkrafttreten

Art. 88 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Reglement vom 12. November 1992 über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern,
2. Normen vom 27. Februar 1992 zur Gestaltung von Studienplänen.

Art. 89 ¹Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Erziehungsdirektion am 1. September 1999 in Kraft.

² Es gilt für das einzelne Fach nach Genehmigung des Studienplans oder des Zusatzes zum Studienplan durch die Universitätsleitung auf Beginn eines neuen Studienjahres.

Bern, 10. Juni 1999

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan: *Pfiffner*

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 7. Juli 1999

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

Anhang**Inhaltsverzeichnis zum RSP der Phil.-nat. Fakultät****I. Allgemeines**

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Studienziel
- Art. 3 Studienvoraussetzung
- Art. 4 Studienbeginn
- Art. 5 Studienfachberatung
- Art. 6 Studienpläne

II. Grundsätze zum Studium*1. Arten von Studiengängen und Fächer*

- Art. 7 Arten von Studiengängen
- Art. 8 Haupt- und Diplomfächer
- Art. 9 Nebenfächer
- Art. 10 Zusatzfächer
- Art. 11 Weitere Neben- und Zusatzfächer

2. Grund-, Haupt- und Doktorstudium

- Art. 12 Gliederung
- Art. 13 Grundstudium
- Art. 14 Hauptstudium
- Art. 15 Doktorstudium

3. Bemessung

- Art. 16 Grundsatz
- Art. 17 Studiengang
- Art. 18 Studienleistungen

4. Studiendauer

- Art. 19 Vollzeitstudierende
- Art. 20 Verlängerung

5. Abschlüsse

- Art. 21 Diplom
- Art. 22 Doktorat

III. Prüfungen*1. Gemeinsame Bestimmungen für alle Prüfungen*

- Art. 23 Arten
- Art. 24 Teilprüfungen

- Art. 25 Organisation
- Art. 26 Zulassung
- Art. 27 Anmeldung
- Art. 28 Abmeldung, Rücktritt und Nichterscheinen
- Art. 29 Gebühren
- Art. 30 Notenskala
- Art. 31 Unerlaubte Hilfsmittel
- Art. 32 Mündliche Prüfungen
- Art. 33 Weiterleitung, Sammlung, Archivierung der Noten
- Art. 34 Orientierung, Ermittlung des Gesamtprädikats, Prüfungsausweise
- Art. 35 Akteneinsicht, Vernichtung, Archivierung von Daten
- Art. 36 Wiederholung

2. Vorprüfungen

- Art. 37 Grundstudium
- Art. 38 Arten
- Art. 39 Studienpläne
- Art. 40 Fristen bei Vollzeitstudium
- Art. 41 Verlängerung der Fristen

3. Nebenfachprüfungen

- Art. 42 Nebenfächer
- Art. 43 Studienpläne

4. Diplomprüfung

- Art. 44 Hauptstudium
- Art. 45 Arten
- Art. 46 Umfang, Modalitäten
- Art. 47 An- und Abmeldung, Rücktritt, Nichterscheinen
- Art. 48 Zulassung
- Art. 49 Frist
- Art. 50 Prüfende
- Art. 51 Durchführung
- Art. 52 Ergebnis
- Art. 53 Note, Kriterium für das Bestehen, Gesamtprädikat
- Art. 54 Wiederholung

5. Doktorprüfung

- Art. 55 Doktorstudium
- Art. 56 Arten, Dauer, Umfang
- Art. 57 An- und Abmeldung, Rücktritt, Nichterscheinen
- Art. 58 Zulassung
- Art. 59 Prüfende

- Art. 60 Durchführung
- Art. 61 Ergebnis
- Art. 62 Kriterium für das Bestehen, Gesamtprädikat
- Art. 63 Wiederholung

IV. Arbeiten

1. Diplomarbeit

- Art. 64 Voraussetzung
- Art. 65 Leitung
- Art. 66 Beginn und Dauer bei Vollzeitstudium
- Art. 67 Verlängerung
- Art. 68 Ausführung, Form
- Art. 69 Abgabe
- Art. 70 Beurteilung
- Art. 71 Orientierung, Einreichung
- Art. 72 Urheberrecht

2. Dissertation

- Art. 73 Voraussetzung
- Art. 74 Leitung, Koreferat
- Art. 75 Ausführung
- Art. 76 Form
- Art. 77 Abgabe
- Art. 78 Beurteilung
- Art. 79 Orientierung, Überarbeitung, Einreichung
- Art. 80 Archivierung, Urheberrecht

V. Anerkennung anderer Ausweise

- Art. 81 Ausweise an der Universität Bern
- Art. 82 Ausweise anderer schweizerischer Hochschulen
- Art. 83 Ausweise ausländischer Hochschulen

VI. Rechtspflege

- Art. 84 Verfahren
- Art. 85 Beschwerdeverfahren

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 86 Erlass der Studienpläne
- Art. 87 Übergangsbestimmungen
- Art. 88 Aufhebung von Erlassen
- Art. 89 Inkrafttreten

22.
September
1999

**Verordnung
über die Durchführung des Versicherungs-
obligatoriums und über die Verbilligung von Prämien
in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(KKVV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Durchführung des Versicherungsobligatoriums und über die Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KKVV) wird wie folgt geändert:

*d Familien-
verhältnisse*

Art. 10 ¹Unverändert.

² Unverändert.

³ Vor der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens sind die familiären Verhältnisse zu berücksichtigen und vom reinen Einkommen abzuziehen für

Fr.

- | | |
|--|----------|
| <i>a</i> verheiratete Personen, | 12 500.— |
| <i>b</i> allein stehende Personen, die mit einem oder mehreren Kindern in gemeinsamem Haushalt wohnen, | 5 700.— |
| <i>c</i> allein Stehende mit eigenem Haushalt, | 2 100.— |
| <i>d</i> jedes Kind, das zur Familie zählt (Art. 10 Abs. 2) | 8 500.— |

⁴ Ebenso sind vom reinen Vermögen für jedes Mitglied der Familie 16 000 Franken abzuziehen

*Verbilligung
der Prämien
a Höhe des
Anspruchs*

Art. 11 ¹Die Höhe der Prämienverbilligung richtet sich nach dem Wohnort der anspruchsberechtigten Person. Dabei ist diejenige Gemeinde massgebend:

- a* in welcher die anspruchsberechtigte Person am 1. September vor dem Jahr wohnt, für das die Prämienverbilligung ausgerichtet wird;
- b* in welche die anspruchsberechtigte Person nach dem 1. September neu in den Kanton zugezogen ist und
- c* in welcher die Eltern von Neugeborenen nach Buchstabe *a* oder *b* gewohnt haben.

² Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Bern, Biel, Bolligen, Bremgarten, Ittigen, Köniz, Muri, Ostermundigen und Zollikofen wird die Prämie im Monat, höchstens bis zu ihrem vollen Umfang, wie folgt verbilligt:

a Erwachsene	Fr.
1. bei einem anrechenbaren Einkommen bis 18 000 Franken um	155.—
2. bei einem anrechenbaren Einkommen von 18 001 Franken bis 24 000 Franken	100.—
3. bei einem anrechenbaren Einkommen von 24 001 Franken bis 33 000 Franken	60.—

b Jugendliche in Ausbildung	
1. bei einem anrechenbaren Einkommen bis 18 000 Franken um	70.—
2. bei einem anrechenbaren Einkommen von 18 001 Franken bis 24 000 Franken	65.—
3. bei einem anrechenbaren Einkommen von 24 001 Franken bis 33 000 Franken	60.—

c Kinder	55.—
----------	------

³ Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Aarberg, Burgdorf, Leubringen, Hindelbank, Kirchberg, Kirchlindach, Lyss, Nidau, Oberbalm, Oberburg, Steffisburg, Stettlen, Thun, Vechigen und Wohlen wird die Prämie im Monat, höchstens bis zu ihrem vollen Umfang, wie folgt verbilligt:

a Erwachsene	Fr.
1. bei einem anrechenbaren Einkommen bis 18 000 Franken um	135.—
2. bei einem anrechenbaren Einkommen von 18 001 Franken bis 24 000 Franken	85.—
3. bei einem anrechenbaren Einkommen von 24 001 Franken bis 33 000 Franken	50.—

b Jugendliche in Ausbildung	
1. bei einem anrechenbaren Einkommen bis 18 000 Franken um	60.—
2. bei einem anrechenbaren Einkommen von 18 001 Franken bis 24 000 Franken	55.—
3. bei einem anrechenbaren Einkommen von 24 001 Franken bis 33 000 Franken	50.—

c Kinder	50.—
----------	------

⁴ Für Einwohnerinnen und Einwohner der übrigen Gemeinden wird die Prämie im Monat, höchstens bis zu ihrem vollen Umfang, wie folgt verbilligt:

a Erwachsene	Fr.
1. bei einem anrechenbaren Einkommen bis 18 000 Franken um	130.—

2.	bei einem anrechenbaren Einkommen von 18 001 Franken bis 24 000 Franken	Fr. 80.—
3.	bei einem anrechenbaren Einkommen von 24 001 Franken bis 33 000 Franken	50.—
<i>b</i>	Jugendliche in Ausbildung	
1.	bei einem anrechenbaren Einkommen bis 18 000 Franken um	55.—
2.	bei einem anrechenbaren Einkommen von 18 001 Franken bis 24 000 Franken	50.—
3.	bei einem anrechenbaren Einkommen von 24 001 Franken bis 33 000 Franken	50.—
<i>c</i>	Kinder	50.—

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 22. September 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*